

NOMOSLEHRBUCH

Steinbeck | Bieder

Handelsrecht

6. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Anja Steinbeck
Heinrich-Heine-Universität
Richterin am OLG Köln a.D.

Prof. Dr. Marcus Bieder
Universität Osnabrück

Handelsrecht

6. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-3136-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-5477-4 (ePDF)

6. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 6. Auflage

Alles, was *Anja Steinbeck* im Vorwort zur letzten Auflage ausführte, hat nach wie vor Gültigkeit. Ein Autorenwechsel bei einem Lehrbuch oder sonstigen Werk ist naturgemäß heikel, selbst wenn das Werk von einem akademischen Lehrer auf eine Schülerin oder einen Schüler übergeht. Erst recht brisant wird es, wenn wie hier, die scheidende Autorin und der übernehmende Part keine akademische Verbindung zueinander haben und einander persönlich nicht kennen.

Nichts desto trotz bin ich sehr dankbar, dass mir *Anja Steinbeck* die Fortführung gerade dieses Buchs angetragen und mir insoweit ihr Vertrauen geschenkt hat. Sie hat nach meiner Einschätzung, unter Zurückstellung persönlicher wissenschaftlicher „Befindlichkeiten“, zu denen wir alle neigen, ein ganz an den studentischen Erfordernissen ausgerichtetes, auf das Wesentliche – eben das „Examensrelevante“ – beschränktes Lehrbuch mit Fallbeispielen, Hinweisen zur Klausurbearbeitung, graphischen Übersichten, Definitionen und anderem Hilfreichen konzipiert und damit das Lernen und Verstehen des Handelsrechts ungemein erleichtert. Gerade in dieser Beschränkung liegt meines Erachtens die Qualität ihres Manuskripts; ich hoffe es in ihrem Sinne aktualisiert, punktuell erweitert und um die wichtigen Änderungen infolge des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) und des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) ergänzt zu haben.

Dank schulde ich auch meinem bewährten Team in Osnabrück, allen voran *Inge Götz*, ohne die mein Lehrstuhl schlicht nicht funktionierte, genauso aber meinen wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeiter*innen *Laurin Beddies*, *Maximilian Buchmann*, *Temir Han Bulut*, *Luca Fröhleke* und *Joline Möhle*. Ohne ihr großes Engagement wäre, neben dem regulären Universitätsbetrieb und vielfältigen anderen Publikationsprojekten, die Fertigstellung dieses Lehrbuchs illusorisch gewesen.

Gleiches gilt für die beständige Unterstützung durch meine Frau, Oberstaatsanwältin *Sabine Diekmann*, und die Aufmunterungen durch unsere Tochter *Maja*, die immer mal wieder – wenn die Grundschule gerade ausfällt – in meine Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, Arbeitsrecht oder eben auch Handelsrecht hineinschnuppert, das wohl irgendwo zwischen interessant, amüsant und irritierend verortet, sich aber dort durchaus beteiligt.

Für Anregungen und Hinweise aus dem Kreis der Leserschaft, die dieses Buch noch besser und studierendenfreundlicher machen könnten, bin ich immer aufgeschlossen (mbieder@uos.de).

Osnabrück, Juli 2026

Marcus Bieder

Vorwort zur 5. Auflage

Dieses Lehrbuch soll Studierenden die Vorbereitung auf das erste juristische Staatsexamen erleichtern. Es geht also nicht darum, neue Lösungswege für wissenschaftliche Streitigkeiten aufzuzeigen. Aufgabe des Lehrbuches ist es vielmehr, den Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur darzustellen und in klausurrelevanter Weise aufzuarbeiten. Besonderer Wert wurde daher auf die Verzahnungen mit dem allgemeinen Zivilrecht gelegt.

Dem Ziel des Buches entsprechend liegt der Schwerpunkt der Darstellung auf den Bereichen des Handelsrechts, deren Beherrschung im staatlichen Teil des Examens erwartet wird. Grundlage für diese Auswahl und die Aktualisierung des Stoffes waren insbesondere Examensklausuren aus Nordrhein-Westfalen mit handelsrechtlichem Bezug und meine handelsrechtliche Vorlesung. Folge dieser Auswahl ist es, dass einige Bereiche des Handelsrechts in diesem Lehrbuch mangels Examensrelevanz nicht behandelt werden. Hierfür und für die vertiefte Auseinandersetzung mit den zahlreichen Streitfragen des Handelsrechts sei auf die weiterführenden Literaturhinweise und die umfangreichen Lehrbücher etwa von *Karsten Schmidt* (2014) oder *Claus-Wilhelm Canaris* (2006) verwiesen. Selbst wenn die neueste Auflage dieser Lehrbücher etwas älter ist, ist ihre Lektüre für ein tiefergehendes Verständnis hervorragend geeignet.

Für Anregungen, Verbesserungsvorschläge und (freundliche) Kritik bin ich dankbar (anja.steinbeck@hhu.de).

Düsseldorf, im Februar 2021

Anja Steinbeck

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 6. Auflage	5
Vorwort zur 5. Auflage	6
Abkürzungsverzeichnis	21
Literaturverzeichnis	23

Einführung

§ 1 Gegenstand und Rechtsquellen des Handelsrechts	27
§ 2 Entwicklung des Handelsrechts	31
§ 3 Charakteristika handelsrechtlicher Normen	35
§ 4 Prozessuale Besonderheiten im Handelsrecht	37

A. Der Kaufmann

§ 5 Regelungsgefüge und Prüfungsfolge	39
§ 6 Betreiben eines Gewerbes	41
§ 7 Die verschiedenen Arten von Kaufleuten	45

B. Das Handelsregister

§ 8 Formelles Registerrecht	61
§ 9 Materielle Registerpublizität	66

C. Die Firma

§ 10 Grundlagen	80
§ 11 Die Bildung einer Firma	84
§ 12 Grundsätze des Firmenordnungsrechts	87
§ 13 Rechtsschutz gegen unzulässigen Firmengebrauch	94

D. Der Inhaberwechsel beim kaufmännischen Unternehmen

§ 14 Grundlagen	95
§ 15 Der Erwerb eines Handelsgeschäfts gemäß § 25 HGB	99
§ 16 Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns gemäß § 28 HGB	116
§ 17 Die handelsrechtliche Erbenhaftung gemäß § 27 HGB	123

Inhaltsübersicht

E. Die Stellvertretung des Kaufmanns

§ 18 Das Bürgerliche Recht als Ausgangspunkt	129
§ 19 Die Prokura (§§ 48–53 HGB)	134
§ 20 Die Handlungsvollmacht gemäß §§ 54 ff. HGB	147
§ 21 Die Ladenvollmacht	153

F. Gewerbliche Absatzmittler

§ 22 Der Handelsvertreter	158
§ 23 Der Handelsmakler	164
§ 24 Weitere Absatzmittler	167

G. Regelungen für Handelsgeschäfte

§ 25 Überblick über die allgemeinen Vorschriften für Handelsgeschäfte	169
§ 26 Besonderheiten hinsichtlich der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre	172
§ 27 Schuldrechtliche Besonderheiten	181
§ 28 Gutgläubiger Erwerb des Eigentums gemäß § 366 Abs. 1 und Abs. 2 HGB	196
§ 29 Der gutgläubige Erwerb gesetzlicher Pfandrechte nach § 366 Abs. 3 HGB	204
§ 30 Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB	208

H. Der Handelskauf

§ 31 Voraussetzungen des Handelskaufs	214
§ 32 Der Annahmeverzug des Käufers gemäß §§ 373 ff. HGB	216
§ 33 Bestimmungskauf gemäß § 375 HGB	221
§ 34 Fixhandelskauf gemäß § 376 HGB	223
§ 35 Kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB	226

I. Weitere Handelsgeschäfte

§ 36 Das Kommissionsgeschäft	240
§ 37 Transport- und Lagergeschäfte	252
Kernbegriffe und Definitionen	258
Stichwortverzeichnis	263

Inhalt

Vorwort zur 6. Auflage	5
Vorwort zur 5. Auflage	6
Abkürzungsverzeichnis	21
Literaturverzeichnis	23

Einführung

§ 1	Gegenstand und Rechtsquellen des Handelsrechts	27
I.	Handelsrecht ist Privatrecht	27
II.	Handelsrecht ist Sonderprivatrecht für Kaufleute	28
III.	Rechtsquellen des Handelsrechts	29
IV.	Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten	30
§ 2	Entwicklung des Handelsrechts	31
I.	Wurzeln des Handelsrechts	31
II.	Das ADHGB	31
III.	Das HGB	32
IV.	Das Handelsrechtsreformgesetz von 1998	32
V.	Der Einfluss des europäischen und internationalen Rechts auf das Handelsrecht	33
§ 3	Charakteristika handelsrechtlicher Normen	35
I.	Einfache und schnelle Abwicklung der Rechtsgeschäfte	35
II.	Gesteigerter Verkehrs- und Vertrauensschutz	35
III.	Erweiterte Privatautonomie	35
IV.	Entgeltlichkeit jeglicher Leistung	36
§ 4	Prozessuale Besonderheiten im Handelsrecht	37
I.	Gerichtsstandsvereinbarungen	37
II.	Kammern für Handelssachen	37
III.	Schiedsgerichtsbarkeit	38
IV.	Freiwillige Gerichtsbarkeit	38

A. Der Kaufmann

§ 5	Regelungsgefüge und Prüfungsfolge	39
I.	Anwendbarkeit handelsrechtlicher Regelungen	39
II.	Vorliegen eines Handelsgewerbes	39
§ 6	Betreiben eines Gewerbes	41
I.	Gewerbe	41
1.	Selbstständigkeit	41
2.	Entgeltlichkeit	41
3.	Planmäßig und auf gewisse Dauer angelegt	41

Inhalt

4. Keine freiberufliche Tätigkeit	42
5. Umstrittene Merkmale	42
a) Gewinnerzielungsabsicht	42
b) Erlaubtheit und Einklagbarkeit	43
c) Berufsmäßigkeit	43
II. Betreiben des Gewerbes	43
§ 7 Die verschiedenen Arten von Kaufleuten	45
I. Kaufmann kraft Betriebs eines Handelsgewerbes gemäß § 1 HGB	45
1. Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs	45
2. Eintragung	46
3. Beweislast	46
II. Kaufmann kraft Eintragung gemäß § 2 HGB	46
1. Kleingewerbe	46
2. Ausübung des Wahlrechts	47
3. Verhältnis zu § 105 Abs. 2 HGB	47
4. Verhältnis zu § 5 HGB	48
5. Rechtsstellung des nicht eingetragenen Kleingewerbetreibenden	48
III. Land- oder forstwirtschaftlicher Kaufmann gemäß § 3 HGB	48
1. Land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb	48
2. Eintragungsoption für Großgewerbetreibende	49
3. Eintragungsoption für Kleingewerbetreibende	49
4. Das Nebengewerbe eines Land- oder Forstwirts	50
IV. Kaufmann kraft Eintragung gemäß § 5 HGB	50
1. Dogmatische Einordnung und Anwendungsbereich	50
2. Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 HGB	50
3. Rechtsfolgen des § 5 HGB	51
V. Kaufmann kraft Rechtsform gemäß § 6 HGB	51
1. Kaufmannseigenschaft von Handelsgesellschaften gemäß § 6 Abs. 1 HGB	51
a) Bedeutung für Personengesellschaften	52
b) Bedeutung für Kapitalgesellschaften	52
2. Kaufmannseigenschaft von Körperschaften gemäß § 6 Abs. 2 HGB	52
VI. Kaufmann kraft Rechtsschein	53
1. Dogmatische Einordnung und Anwendungsbereich	53
2. Tatbestandsvoraussetzungen	53
a) Setzen eines Rechtsscheins	53
b) Zurechenbarkeit	54
c) Gutgläubigkeit des Dritten	54
d) Kausales rechtsgeschäftliches Handeln	55
3. Rechtsfolgen	55
a) Reichweite	55
b) Dauer	56
c) Grenzen	56

Inhalt

B. Das Handelsregister

§ 8 Formelles Registerrecht	61
I. Funktionen des Handelsregisters	61
1. Publizitätsfunktion	61
2. Kontrollfunktion	62
3. Beweisfunktion	62
4. Publikationsfunktion	62
II. Registerinhalt	62
1. Eintragungsfähige Tatsachen	63
2. Wirkung der Eintragung	63
III. Grundzüge des Registerverfahrens	64
§ 9 Materielle Registerpublizität	66
I. Die negative Publizität gemäß § 15 Abs. 1 HGB	66
1. Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 HGB	66
a) Einzutragende Tatsache	66
aa) Kein Ausschluss konstitutiv wirkender Eintragungen	67
bb) Keine Beschränkung auf Sekundärtatsachen	67
cc) Eintragungspflicht bei fehlender Voreintragung	68
b) Fehlende Eintragung oder Bekanntmachung	68
c) Gutgläubigkeit des Dritten	69
d) Handeln im Geschäfts- oder Prozessverkehr	69
2. Rechtsfolge des § 15 Abs. 1 HGB	70
a) Wahlrecht des Dritten	70
b) „Rosinentheorie“	70
c) Umfang des Schutzes	72
II. Rechtslage bei richtiger Eintragung und Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2 HGB	72
1. Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 2 HGB	73
a) Einzutragende und richtige Tatsache	73
b) Eintragung und Bekanntmachung	73
2. Rechtsfolge des § 15 Abs. 2 HGB	73
3. Verhältnis zur allgemeinen Rechtsscheinhaftung	73
III. Die positive Publizität gemäß § 15 Abs. 3 HGB	74
1. Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 3 HGB	75
a) Einzutragende Tatsache	75
b) Bekanntmachung	75
c) Unrichtige Eintragung	75
d) Gutgläubigkeit des Dritten	76
e) Handeln im Geschäfts- oder Prozessverkehr	76
f) Veranlasserprinzip	76
2. Rechtsfolge des § 15 Abs. 3 HGB	77

Inhalt

C. Die Firma

§ 10 Grundlagen	80
I. Begriff, Arten und Funktion der Firma	80
1. Die Firma als Name des Kaufmanns	80
2. Arten der Firma	81
3. Funktionen der Firma	81
II. Die Auswirkungen der Handelsrechts-Reform von 1998 auf das Firmenrecht	82
III. Abgrenzung zu ähnlichen Kennzeichnungsformen	82
1. Besondere Geschäftsbezeichnungen	82
2. Marke	82
IV. Rechtsnatur des subjektiven Firmenrechts	82
§ 11 Die Bildung einer Firma	84
I. Namensrechtliche Anforderungen	84
1. Kennzeichnungseignung	84
2. Unterscheidungskraft	84
II. Ordnungsrechtliche Anforderungen	85
1. Einzelkaufleute	85
2. Personenhandelsgesellschaften	85
3. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	86
§ 12 Grundsätze des Firmenordnungsrechts	87
I. Der Grundsatz der Firmenwahrheit	87
1. Irreführungsverbot	87
2. Obligatorischer Rechtsformhinweis gemäß § 19 HGB	88
3. Verbot der Leerübertragung einer Firma gemäß § 23 HGB	88
II. Der Grundsatz der Firmeneinheit	88
1. Einzelkaufleute	89
2. Handelsgesellschaften	89
3. Zweigniederlassung	89
III. Der Grundsatz der Firmenunterscheidbarkeit	89
IV. Der Grundsatz der Firmenbeständigkeit	90
1. Fortführung der Firma bei Namensänderung des Geschäftsinhabers gemäß § 21 HGB	90
2. Fortführung der Firma bei Inhaberwechsel gemäß §§ 22, 24 HGB	90
a) Regelung des § 22 Abs. 1 HGB	90
b) Regelung des § 24 Abs. 1 HGB	92
§ 13 Rechtsschutz gegen unzulässigen Firmengebrauch	94
I. Firmenmissbrauchsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 HGB	94
II. Unterlassungsanspruch gemäß § 37 Abs. 2 HGB	94

Inhalt

D. Der Inhaberwechsel beim kaufmännischen Unternehmen

§ 14 Grundlagen	95
I. Die Übertragung eines Unternehmens	95
1. Asset deal oder share deal	95
2. Schuldrechtliche Aspekte	95
3. Sachenrechtliche Aspekte	96
II. Bedeutung der §§ 25 ff. HGB	96
1. Interessenlage	96
2. Ausgangslage nach BGB	97
3. Bedeutung der §§ 25 ff. HGB	98
§ 15 Der Erwerb eines Handelsgeschäfts gemäß § 25 HGB	99
I. Die Haftungsverhältnisse bei Erwerb eines Unternehmens nach § 25 HGB	99
1. Dogmatisches Verständnis des § 25 HGB	99
a) Erklärungs- und Rechtsscheintheorie	99
b) Außenwirkung der vereinbarten Erfüllungsübernahme	99
c) Haftungskontinuität	99
d) Norm ohne Gerechtigkeitsgehalt	100
e) Neuere Rechtsprechung	100
2. Haftungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 S. 1 HGB	100
a) Handelsgeschäft	101
b) Erwerb	101
c) Geschäftsfortführung	103
d) Firmenfortführung	104
3. Rechtsfolge des § 25 Abs. 1 S. 1 HGB	106
a) Dogmatische Grundlage der Haftung des Erwerbers	106
b) Haftungsumfang	106
c) Weiterhaftung des Veräußerers	108
4. Haftungsausschluss des Erwerbers	108
5. Begrenzung der Nachhaftung des Veräußerers gemäß § 26 HGB	109
a) Verständnis der Norm	109
b) Voraussetzungen und Rechtsfolgen	110
II. Der Schutz der Altschuldner	110
1. Grundlagen	110
a) Schuldnerschutz gemäß den §§ 404 ff. BGB	110
b) Schuldnerschutz gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 HGB	111
2. Voraussetzungen für eine befreiende Leistung nach § 25 Abs. 1 S. 2 HGB	111
3. Rechtsfolge des § 25 Abs. 1 S. 2 HGB	111
a) Dogmatische Einordnung	112
b) Tragweite	112
aa) Zahlt der Schuldner mit befreiender Wirkung?	112
bb) Bei wem liegt die Forderungszuständigkeit?	113
c) Umfang	113
d) Ausschluss der Vermutungswirkung gemäß § 25 Abs. 2 HGB	114

Inhalt

§ 16 Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns gemäß § 28 HGB	116
I. Grundlagen	116
1. Regelungsgehalt des § 28 HGB	116
2. Dogmatisches Verständnis des § 28 HGB	116
II. Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 HGB	117
1. Einzelkaufmann	117
2. Gründung einer neuen Personenhandelsgesellschaft	117
3. Einbringung des Handelsgeschäfts	118
4. Beteiligung des bisherigen Einzelkaufmanns als Gesellschafter	118
5. Fortführung des Handelsgeschäfts durch die Gesellschaft	119
III. Rechtsfolgen des § 28 HGB	119
1. Haftung der Personenhandelsgesellschaft	119
2. Haftung der Gesellschafter	119
3. Haftung und Haftungsbegrenzung des bisherigen Inhabers	119
4. Haftungsausschluss	120
IV. Schutz der Altschuldner	121
§ 17 Die handelsrechtliche Erbenhaftung gemäß § 27 HGB	123
I. Grundlagen	123
1. Erbenhaftung nach BGB	123
2. Regelungszweck und dogmatisches Verständnis	123
II. Haftungsvoraussetzungen des § 27 HGB	124
1. Handelsgeschäft des Erblassers	124
2. Erbenstellung	124
3. Geschäftsfortführung durch den Erben	124
4. Firmenfortführung	125
III. Rechtsfolgen des § 27 HGB	125
IV. Haftungsausschluss	126
1. Ausschlagung der Erbschaft	126
2. Änderung der Firma	126
3. Einstellung des Geschäfts gemäß § 27 Abs. 2 HGB	126
4. Ausschluss gemäß § 25 Abs. 2 i. V.m. § 27 Abs. 1 HGB	127

E. Die Stellvertretung des Kaufmanns

§ 18 Das Bürgerliche Recht als Ausgangspunkt	129
I. Die Voraussetzungen einer Zurechnung des Vertreterhandelns nach Bürgerlichem Recht	129
1. Die Zulässigkeit der Stellvertretung	129
2. Abgabe einer eigenen Willenserklärung	130
3. Handeln im fremden Namen	130
4. Vertretungsmacht	131
II. Modifikation durch das Handelsrecht	131

Inhalt

§ 19 Die Prokura (§§ 48–53 HGB)	134
I. Rechtsnatur und Besonderheiten der Prokura	134
II. Erteilung der Prokura	134
1. Vollmachtgeber	134
a) Der Inhaber des Handelsgeschäfts	134
b) Sein gesetzlicher Vertreter	134
2. Vollmachtnehmer	135
3. Rechtsgeschäftliche Erteilung	136
4. Fehlerhafte Prokuraerteilung	137
III. Umfang der Prokura	137
1. Betrieb eines Handelsgewerbes	137
2. Gesetzliche Begrenzungen	138
a) Grundlagengeschäfte	138
b) Grundstücksveräußerung und -belastung	138
3. Rechtsgeschäftliche Begrenzungen	139
IV. Missbrauch der Prokura	139
1. Problemstellung	139
2. Kollusion	140
3. Weitere Missbrauchsfälle	140
V. Bindung der Prokura an die Mitwirkung Dritter	143
1. Gesamtprokura	143
2. Gemischte Gesamtvertretung	143
3. Unzulässige Formen gemischter Gesamtvertretung	144
VI. Erlöschen der Prokura	145
1. Beendigung des Grundverhältnisses	145
2. Widerruf	145
3. Wegfall der Kaufmannseigenschaft	145
4. Tod des Prokuristen oder des Kaufmanns	146
5. Sonstige Gründe	146
 § 20 Die Handlungsvollmacht gemäß §§ 54 ff. HGB	 147
I. Rechtsnatur und Besonderheiten der Handlungsvollmacht	147
II. Erteilung der Handlungsvollmacht	147
1. Vollmachtgeber	147
2. Vollmachtnehmer	147
3. Rechtsgeschäftliche Erteilung	148
III. Arten und Umfang der Handlungsvollmacht gemäß § 54 Abs. 1 HGB	148
1. Arten der Handlungsvollmacht	148
2. Umfang der Vertretungsmacht	149
3. Gesetzliche Beschränkungen der Handlungsvollmacht gemäß § 54 Abs. 2 HGB	149
4. Rechtsgeschäftliche Beschränkungen	150
a) Zulässigkeit	150
b) Gutgläubensschutz gemäß § 54 Abs. 3 HGB	150
IV. Erlöschen der Handlungsvollmacht	151
V. Handlungsvollmacht der Außendienstmitarbeiter	152

Inhalt

§ 21 Die Ladenvollmacht	153
I. Praktische Bedeutung und dogmatische Einordnung	153
II. Anwendungsbereich	153
1. Vertretener	153
2. Vertreter	153
3. Umfang der Vertretungsmacht	154
a) Verkäufe und Empfangnahmen	154
b) Gewöhnliche Geschäfte	155
c) Ort der Geschäftstätigkeit	155
4. Gutgläubensschutz	155
 F. Gewerbliche Absatzmittler	
§ 22 Der Handelsvertreter	158
I. Merkmale des Handelsvertreters	158
1. Selbstständiger Gewerbetreibender	158
2. Abschluss und Vermittlung von Geschäften	159
3. Tätigwerden für einen Unternehmer	159
4. Ständige Betrauung	160
II. Rechte und Pflichten des Handelsvertreters	160
1. Pflichten des Handelsvertreters	160
2. Provisionsanspruch	160
3. Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB	161
4. Sonstige Ansprüche des Handelsvertreters	163
 § 23 Der Handelsmakler	164
I. Merkmale des Handelsmaklers	164
1. Persönlicher Anwendungsbereich	164
2. Gewerbsmäßige Vermittlung	164
3. Gegenstände des Handelsverkehrs	164
4. Keine ständige Betrauung	164
II. Abgrenzung	165
III. Rechte und Pflichten des Handelsmaklers	165
1. Pflichten des Handelsmaklers	165
2. Provisionsanspruch	166
3. Weitere Rechte des Handelsmaklers	166
 § 24 Weitere Absatzmittler	167
I. Der Vertragshändler	167
1. Merkmale des Vertragshändlers	167
2. Entsprechende Anwendbarkeit handelsvertreterrechtlicher Vorschriften	167
3. Rechte und Pflichten des Vertragshändlers	167
II. Der Kommissionsagent	168
III. Der Franchisenehmer	168

Inhalt

G. Regelungen für Handelsgeschäfte

§ 25 Überblick über die allgemeinen Vorschriften für Handelsgeschäfte	169
I. Das Handelsgeschäft	169
1. Geschäft	169
2. Kaufmannseigenschaft der Beteiligten	170
3. Zugehörigkeit zum Handelsgewerbe	170
II. Arten von Handelsgeschäften	171
§ 26 Besonderheiten hinsichtlich der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre	172
I. Bedeutung der Handelsbräuche	172
II. Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen	173
1. Schweigen auf einen Antrag gemäß § 362 HGB	173
a) Abgrenzung und dogmatisches Verständnis	173
b) Tatbestandsvoraussetzungen des § 362 Abs. 1 HGB	173
c) Rechtsfolge des § 362 HGB	174
2. Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben	175
a) Geltungsgrund und Abgrenzung	175
b) Voraussetzungen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens	175
aa) Persönlicher Anwendungsbereich	175
bb) Vorausgegangene Vertragsverhandlungen	176
cc) Bestätigung der Verhandlungen in einem Schreiben	176
dd) Zugang in einem zeitlichen Zusammenhang	176
ee) Schutzwürdigkeit des Absenders	176
c) Rechtsfolgen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens	177
3. Anfechtbarkeit des Schweigens	178
§ 27 Schuldrechtliche Besonderheiten	181
I. Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen	181
1. Verwendung gegenüber einem Unternehmer	181
2. Verwendung im Rahmen eines Verbrauchervertrags	182
II. Leistungsinhalt	182
III. Sorgfaltsmaßstab	183
IV. Verzinsung	183
V. Vertragsstrafeversprechen	184
VI. Bürgschaft, Schuldversprechen oder Schuldanerkennnis	184
VII. Abtretung	185
1. Bürgerlich-rechtliche Ausgangslage und Normzweck	185
2. Tatbestandsvoraussetzungen des § 354a Abs. 1 HGB	186
3. Rechtsfolgen des § 354a Abs. 1 HGB	187
a) § 354a Abs. 1 S. 1 HGB	187
b) § 354a Abs. 1 S. 2 HGB	187
VIII. Kontokorrent	189
1. Regelungszweck und Abgrenzung	189
2. Tatbestandsvoraussetzungen des § 355 Abs. 1 HGB	190
a) Persönlicher Anwendungsbereich	190
b) Geschäftsverbindung	190
c) Kontokorrentabrede	190

3. Rechtsfolgen des § 355 Abs. 1 HGB	191
a) Einstellung	191
b) Verrechnung	192
c) Saldofeststellung	192
4. Pfändung im Rahmen des Kontokorrents	195
§ 28 Gutgläubiger Erwerb des Eigentums gemäß § 366 Abs. 1 und Abs. 2 HGB	196
I. Bürgerlich-rechtliche Ausgangslage und Normzweck	196
II. Gutgläubiger Erwerb gemäß § 366 Abs. 1 HGB	196
1. Veräußerung bzw. Verpfändung nach den Vorschriften der §§ 932 ff., 1207 BGB	196
2. Kaufmannseigenschaft des Verfügenden	197
3. Veräußerung oder Verpfändung einer beweglichen Sache im Rahmen eines Handelsgewerbes	197
4. Guter Glaube an die Verfügungsbefugnis	198
a) Fehlende Verfügungsbefugnis	198
b) Fehlende Vertretungsmacht	198
c) Der gute Glaube	199
III. Gutgläubig-lastenfreier Erwerb gemäß § 366 Abs. 2 HGB	201
IV. Einschränkung des gutgläubigen Erwerbs gemäß § 367 HGB	202
§ 29 Der gutgläubige Erwerb gesetzlicher Pfandrechte nach § 366 Abs. 3 HGB	204
I. Bürgerlich-rechtliche Ausgangslage und Normzweck	204
II. Tatbestandsvoraussetzungen des § 366 Abs. 3 HGB	204
1. Gesetzliches Pfandrecht	204
2. Persönlicher Anwendungsbereich	204
3. Guter Glaube	204
4. Konnexität	205
5. Kein Abhandenkommen	205
III. Gutgläubiger Erwerb gesetzlicher Pfandrechte außerhalb des § 366 Abs. 3 HGB	205
§ 30 Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB	208
I. Bürgerlich-rechtliche Ausgangslage und Normzweck	208
II. Tatbestandsvoraussetzungen des § 369 HGB	208
1. Persönlicher Anwendungsbereich	208
2. Gesicherte Forderung	208
3. Gegenstand des Zurückbehaltungsrechts	209
4. Eigentum des Schuldners	209
5. Besitz des Gläubigers	210
6. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts	210
III. Wirkungen des Zurückbehaltungsrechts	211
1. Wirkung im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner	211
a) Leistungsverweigerungsrecht	211
b) Befriedigungsrecht	211
2. Wirkung im Verhältnis zu Dritten	212
3. Weitere Wirkungen	212
IV. Übertragung und Untergang des Zurückbehaltungsrechts	213

Inhalt

H. Der Handelskauf

§ 31 Voraussetzungen des Handelskaufs	214
§ 32 Der Annahmeverzug des Käufers gemäß §§ 373 ff. HGB	216
I. Bürgerlich-rechtliche Ausgangslage und Normzweck	216
II. Hinterlegungsrecht des Verkäufers gemäß § 373 Abs. 1 HGB	216
III. Recht zum Selbsthilfeverkauf gemäß § 373 Abs. 2 bis 4 HGB	217
1. Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Selbsthilfeverkauf	217
2. Rechtsfolgen eines ordnungsgemäßen Selbsthilfeverkaufs	217
3. Rechtsfolgen eines nicht ordnungsgemäßen Selbsthilfeverkaufs	218
§ 33 Bestimmungskauf gemäß § 375 HGB	221
§ 34 Fixhandelskauf gemäß § 376 HGB	223
I. Tatbestandsvoraussetzungen des Fixhandelskaufs	223
II. Rechtsfolgen des Fixhandelskaufs	223
§ 35 Kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB	226
I. Bürgerlich-rechtliche Ausgangslage und Normzweck	226
II. Voraussetzungen der Rügeobliegenheit gemäß § 377 Abs. 1 HGB	226
1. Beiderseitiger Handelskauf	226
2. Ablieferung der Ware	226
3. Mangelhaftigkeit der Lieferung	227
a) Unerheblicher Mangel	227
b) Rechtsmangel	227
c) Zuviellieferung	228
d) Aliudlieferung	228
e) Verdeckte und offene Zuweniglieferung	229
III. Untersuchung und rechtzeitige Rüge	229
1. Bedeutung der Untersuchung	230
2. Ordnungsgemäße Untersuchung	230
3. Rechtzeitigkeit	230
4. Rechtsnatur, Inhalt und Form der Rüge	231
5. Verzögerungs- und Verlustrisiko	232
6. Kein vertraglicher Ausschluss	232
7. Besonderheiten beim Streckengeschäft und beim Leasing	232
IV. Rechtsfolgen bei ordnungsgemäßer Rüge	233
1. Gewährleistungsrechte	233
2. Aufbewahrungspflicht und Notverkauf gemäß § 379 HGB	234
V. Rechtsfolgen bei nicht ordnungsgemäßer Rüge	234
1. Kein Rechtsverlust bei Arglist	235
2. Mangelhafte Lieferung	235
3. Höherwertiges aliud	236
4. Zuviellieferung	236
5. Sonstige Rechte	237

Inhalt

I. Weitere Handelsgeschäfte

§ 36 Das Kommissionsgeschäft	240
I. Grundlagen	240
1. Der Kommissionär	240
2. Der Kommittent	241
3. Der Dritte	241
4. Gegenstand des Kommissionsvertrages	241
5. Rechtsbeziehungen zwischen Kommissionär und Kommittent	242
a) Einkaufskommission	242
b) Verkaufskommission	243
6. Rechtsbeziehung zwischen Kommissionär und Drittem	243
7. Keine Rechtsbeziehung zwischen Kommittent und Drittem	244
II. Rechte und Pflichten des Kommissionärs	244
1. Rechte des Kommissionärs	244
a) Provisionsanspruch gemäß § 396 Abs. 1 HGB	244
b) Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 396 Abs. 2 HGB	245
c) Sicherungsrechte gemäß §§ 397 ff. HGB	245
d) Recht zum Selbsteintritt gemäß §§ 400 ff. HGB	246
2. Pflichten des Kommissionärs	246
a) Ausführungs- und Interessenwahrungspflicht gemäß § 384 Abs. 1 HGB	246
b) Nachrichts-, Rechenschafts- und Herausgabepflicht gemäß § 384 Abs. 2 HGB	247
c) Benennungspflicht gemäß § 384 Abs. 2 HGB	247
III. Schutz des Kommittenten gemäß § 392 Abs. 2 HGB	247
1. Anwendungsbereich des § 392 Abs. 2 HGB	247
a) Regelungszweck	247
b) Anwendung des § 392 Abs. 2 HGB auf das Surrogat der Forderung	248
2. Der „Gläubiger“ i. S. d. § 392 Abs. 2 HGB	248
§ 37 Transport- und Lagergeschäfte	252
I. Das Frachtgeschäft gemäß §§ 407 ff. HGB	252
1. Begriff und Vertragsschluss	252
2. Rechte und Pflichten des Frachtführers	253
a) Vergütungsanspruch und Vergütungsgefahr	253
b) Sonstige Rechte und Pflichten des Frachtführers	253
3. Haftung des Frachtführers	254
4. Rechtsstellung des Empfängers	255
II. Das Speditionsgeschäft gemäß § 453 HGB	255
1. Begriff und Vertragsschluss	255
2. Rechte und Pflichten des Spediteurs	256
III. Das Lagergeschäft	256
1. Der Lagervertrag	256
2. Rechte und Pflichten des Lagerhalters	257
Kernbegriffe und Definitionen	258
Stichwortverzeichnis	263

Einführung

§ 1 Gegenstand und Rechtsquellen des Handelsrechts

Handelsrecht ist das **Sonderprivatrecht der Kaufleute**. Damit wird Folgendes zum Ausdruck gebracht. 1

I. Handelsrecht ist Privatrecht

Die handelsrechtlichen Regelungen gehören dem Privatrecht an. Nur ausnahmsweise finden sich – gerechtfertigt durch den engen sachlichen Zusammenhang – öffentlich-rechtliche Vorschriften im HGB (bspw. §§ 8 ff. HGB). 2

Damit stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Normen des HGB zu den Normen des BGB stehen. Diese Frage wird in **Art. 2 EGHGB** beantwortet: 3

Art 2. (1) EGHGB: In Handelssachen kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit zur Anwendung, als nicht im Handelsgesetzbuch oder in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.

Das Handelsrecht geht also in seinem Anwendungsbereich dem Bürgerlichen Recht als speziellere Regelung vor. Das bedeutet aber nicht, dass es selbstständig und in sich abgeschlossen neben dem Bürgerlichen Recht steht. Vielmehr stehen Handelsrecht und Bürgerliches Recht in einer Wechselwirkung miteinander. So weist das Handelsrecht Regelungslücken auf, zu deren Ergänzung auf das Bürgerliche Recht zurückgegriffen werden muss (Beispiel 1). Umgekehrt können die handelsrechtlichen Regelungen aber auch dazu führen, dass das Bürgerliche Recht modifiziert wird (Beispiel 2). In den meisten handelsrechtlichen Fallbearbeitungen müssen daher gleichzeitig die Regelungen des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts berücksichtigt werden. 4

Beispiel 1: Der Kaufmann K hat sich bereits mehrfach über die Unzuverlässigkeit seines Angestellten geärgert und möchte ihm nun die Prokura entziehen. Welche Möglichkeiten stehen K zur Verfügung?

Das Erlöschen der Prokura ist zwar im HGB geregelt, aber nur teilweise. So ergibt sich aus § 52 HGB, dass ein Widerruf der Prokura möglich ist. Ein anderer Weg, der ebenfalls zum Erlöschen der Prokura führt, ergibt sich aus dem BGB. Nach § 168 S. 1 BGB erlischt die Prokura, wenn das zugrunde liegende Rechtsverhältnis endet (vgl. § 19 Rn. 35). Beide Wege kommen nebeneinander zur Anwendung. 5

Beispiel 2: F kommt in finanzielle Schwierigkeiten und möchte bei der B-Bank ein Darlehen in Anspruch nehmen. Die Bank verlangt eine Sicherheit. F erinnert sich an seinen Freund K, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb betreibt. Auf Veranlassung des F ruft die B-Bank bei K an. K, der seinem Freund helfen möchte, verbürgt sich am Telefon für F. Ist der Bürgschaftsvertrag zwischen der B-Bank und K wirksam zustande gekommen?

Die B-Bank und K haben sich darüber geeinigt, dass K verpflichtet sein soll, für die Erfüllung der Darlehensschuld des F einzustehen. Nach § 766 BGB bedarf die Bürgschaftserklärung jedoch der Schriftform, die hier nicht eingehalten wurde. Die grundsätzlich erforderliche Schriftform könnte nach § 350 HGB entbehrlich sein, wenn die Bürgschaft auf Seiten des Bürgen (hier K) ein Handelsgeschäft ist. Nach § 343 HGB sind Handelsgeschäfte alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewer- 6

§ 1 Einführung

bes gehören. K ist Kaufmann nach § 1 Abs. 2 i. V.m. Abs. 1 HGB. Eine Eintragung ins Handelsregister ist nicht erforderlich. Für die Tatsache, dass das Geschäft zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, spricht nach § 344 HGB eine Vermutung. Auf Seiten des Bürgen handelt es sich also um ein Handelsgeschäft, sodass § 766 BGB keine Anwendung findet. Der Bürgschaftsvertrag bedarf keiner Form und ist wirksam zustande gekommen.

- 7 Auch in der Rechtsentwicklung beeinflussen sich Handelsrecht und Bürgerliches Recht gegenseitig. So wird das Handelsrecht als Schrittmacher¹ für das Zivilrecht bezeichnet, weil sich manche rechtlichen Entwicklungen zunächst im Handelsrecht abzeichnen und anschließend in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen werden. Jüngstes Beispiel ist der weite Fehlerbegriff, der zunächst nur im Handelsrecht galt und nun auch in § 434 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2 und Abs. 5 BGB Eingang gefunden hat.

II. Handelsrecht ist Sonderprivatrecht für Kaufleute

- 8 Der Anwendungsbereich des Handelsrechts ist grundsätzlich eröffnet, wenn **wenigstens ein Kaufmann** nach den §§ 1–7 HGB an dem Rechtsverhältnis **beteiligt** ist (§§ 345, 343 HGB). Manche Normen verlangen sogar, dass beide Beteiligten Kaufleute sind (§ 377 HGB). Nur gelegentlich werden, insbesondere im Zusammenhang mit einzelnen besonderen Handelsgeschäften, auch Kleingewerbetreibende von den handelsrechtlichen Normen erfasst (siehe § 2 Rn. 5). Indem das HGB den Adressaten der Normen umschreibt und damit an die beteiligten Personen anknüpft, folgt es daher im Grundsatz dem sog. subjektiven System. Andere Rechtsordnungen, wie etwa die französische, stellen auf die Natur des betreffenden Rechtsgeschäfts ab und folgen damit einem objektiven System.
- 9 Für die Fallbearbeitung im Handelsrecht bedeutet dies, dass der Prüfung der Frage, ob die beteiligten Personen Kaufleute sind, erhebliche Bedeutung zukommt. Nur dann sind handelsrechtliche Normen anwendbar. Allerdings darf die Frage der Kaufmannseigenschaft nicht abstrakt zu Beginn des Gutachtens geprüft werden, sondern sie ist nur und ausschließlich im Rahmen der konkreten Norm aus dem HGB, deren Anwendung infrage steht, aufzuwerfen (Beispiel 2).
- 10 Das Verständnis des Handelsrechts als Sonderrecht für Kaufleute stößt auf **Kritik aus der Literatur**. *Karsten Schmidt* plädiert seit der ersten Auflage seines Lehrbuches für eine Fortentwicklung des Handelsrechts zu einem Außenprivatrecht der Unternehmer.² Tatbestandliche Anknüpfungspunkte für das HGB sollen nicht der Kaufmann und das von ihm betriebene Gewerbe, sondern der Unternehmensträger und das Unternehmen sein.³ Inhaltlich bedeutet diese Änderung des Normadressatenkreises, dass der Anwendungsbereich des Handelsrechts erweitert wird. Der Rechtsbegriff des Unternehmens erfasst nämlich auch Freiberufler und ist demgemäß weiter zu verstehen als der des Gewerbes (zum Gewerbebegriff siehe § 8).
- 11 Mit der Reform des Handelsrechts von 1998 ist die von *Karsten Schmidt* angestrebte Entwicklung wesentlich vorangetrieben worden. Zwar hat der Gesetzgeber ausdrücklich am Kaufmannsbegriff festgehalten und sich dagegen ausgesprochen, den Unternehmens-

1 *Wahl*, in: Festschrift für Hefermehl, 1976, S. 1.

2 Vgl. insb. *K. Schmidt*, § 1 II und § 3 IV.

3 Das Unternehmen ist auch Anknüpfungspunkt in anderen Rechtsgebieten wie bspw. dem Konzernrecht (§§ 15 ff AktG, §§ 291 ff), dem Kartellrecht (§§ 1, 19 Abs. 1, 35 Abs. 1, 54 Abs. 2 Nr. 2 GWB) oder dem Arbeitsrecht (§ 1 KSchG, §§ 47 ff BetrVG, § 1 MitbestG). Allerdings liegt diesen Rechtsgebieten keine einheitliche Begriffsbestimmung zugrunde, sondern der Begriff des Unternehmens wird jeweils funktional ausgelegt.

träger zum Normadressaten des HGB zu machen.⁴ Doch ist der Begriff des Kaufmanns erweitert worden, sodass sich aus Sicht von *Karsten Schmidt* der Rechtsfortbildungsbedarf verringert, wenn auch nicht erübrigt hat.⁵ Die Träger der freien Berufe werden auch nach der Reform immer noch nicht vom Kaufmannsbegriff erfasst.

De lege ferenda erscheint es sachgerecht, den Anwendungsbereich des Handelsrechts neu zu definieren. Anknüpfungspunkt sollten die im Zuge der Europäischen Rechtsangleichung im Bürgerlichen Recht eingeführten Begriffe des **Unternehmers** (§ 14 BGB) und **Verbrauchers** (§ 13 BGB) sein.⁶ Für diese Neuorientierung spricht, dass sie die momentane Dreispurigkeit (Verbraucher, Unternehmer, Kaufmann) zugunsten einer Zweispurigkeit vereinfacht. Im Folgenden wird selbstverständlich an der Systematik des geltenden Gesetzes und damit am Kaufmann als Anknüpfungspunkt festgehalten. Das von ihm betriebene Gewerbe nennt das Gesetz entweder Handelsgewerbe (§§ 1 ff. HGB) oder Handelsgeschäft (§§ 22 ff. HGB).

12

Hinweis für die Fallbeurteilung

13

1. Im Rahmen einer gutachterlichen Prüfung können die Normen des HGB die Normen des BGB entweder ergänzen oder modifizieren.
2. Die Kaufmannseigenschaft der Beteiligten ist nicht abstrakt vorweg zu prüfen, sondern jeweils nur als Tatbestandsmerkmal der handelsrechtlichen Norm, die in Rede steht.

III. Rechtsquellen des Handelsrechts

Das Handelsrecht ist vorrangig, aber nicht ausschließlich, im **Handelsgesetzbuch**, und zwar im Ersten und Vierten Buch, geregelt. Das Erste Buch (§§ 1–104 HGB) enthält Regelungen betreffend den Handelsstand (bspw. Kaufleute, Firma, Handelsregister, Prokura). Das Vierte Buch (§§ 343–475h HGB) regelt die Handelsgeschäfte (bspw. Handelskauf, Kommissionsgeschäft).

14

Neben dem HGB enthalten auch **andere Gesetze** handelsrechtliche Regelungen. Hierzu zählen etwa die Zivilprozessordnung (§§ 29 Abs. 2, 38 Abs. 1, 1031 ZPO) oder das Börsengesetz (§ 53 BörsenG).

15

Eine besondere Bedeutung im Handelsrecht hat das **Gewohnheitsrecht**⁷, das in seiner rechtsverbindlichen Wirkung dem Gesetzesrecht gleicht. Gewohnheitsrecht entsteht durch eine vom Rechtgeltungswillen getragene, dauernde Übung der betroffenen Verkehrskreise. Beispiele für handelsrechtliches Gewohnheitsrecht sind die Lehre vom Scheinkaufmann und vom kaufmännischen Bestätigungsschreiben.

16

Als **Handelsbrauch**⁸ bezeichnet man die handelsrechtliche Verkehrssitte.⁹ Er entsteht durch eine einverständliche und freiwillige Übung durch die beteiligten Verkehrskreise über eine gewisse Dauer. Im Gegensatz zum Gewohnheitsrecht fehlt der Rechtgeltungs-

17

4 BT-Drucks. 13/8444, S. 22 ff. Zur fehlenden Überzeugungskraft der angeführten Argumente vgl. *Pfeiffer*, NJW 1999, 169 (170).

5 *K. Schmidt*, § 3 V 2.

6 *Canaris*, § 1 Rn. 35.

7 Zum Gewohnheitsrecht als Erscheinungsform des Rechts siehe *Bork*, Allgemeiner Teil des BGB, Rn. 14.

8 Ausführlich hierzu *K. Schmidt*, § 1 III 3.

9 *Canaris*, § 22 Rn. 2; *K. Schmidt*, § 1 III 3.

§ 1 Einführung

wille. Dem Handelsbrauch kommt daher nicht die Qualität einer Rechtsnorm zu. Er wird vielmehr im Rahmen der Auslegung von Rechtsgeschäften herangezogen (vgl. § 346 HGB) und wirkt daher mittelbar durch das – mit seiner Hilfe ausgelegte oder ergänzte – Rechtsgeschäft.¹⁰

IV. Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

- 18 Einige Rechtsgebiete weisen einen engen Sachzusammenhang zum Handelsrecht auf, zählen aber dennoch nicht hierzu, da sie entweder nicht an den Kaufmannsbegriff anknüpfen oder aber kein Sonderprivatrecht sind:
- 19 Das **Gesellschaftsrecht** knüpft nicht an die Kaufmannseigenschaft an, sondern an das Vorliegen einer bestimmten Gesellschaftsform. Die Nähe zum Handelsrecht ist jedoch unverkennbar: zum einen sind die handelsrechtlichen Personengesellschaften im Zweiten Buch des HGB geregelt und die OHG bzw. die KG nach §§ 105 Abs. 1, 161 Abs. 1 HGB auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet; zum anderen sind Personenhandelsgesellschaften wie Kapitalgesellschaften allein aufgrund der Wahl ihrer Rechtsform Kaufleute nach § 6 Abs. 1 und 2 HGB (näher § 7 Rn. 28 ff.). Das Gesellschaftsrecht umfasst aber auch das Recht des Vereins (§§ 21 ff. BGB) und das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB).
- 20 **Scheck- und Wechselrecht** knüpfen ihre Anwendbarkeit an das Vorliegen eines entsprechenden Wertpapiers. Die kaufmännischen Orderpapiere (§§ 363–365 HGB) gehören dagegen zum Handelsrecht.
- 21 Das **Markenrecht** regelt in §§ 5 und 15 MarkenG den Rechtsschutz für geschäftliche Bezeichnungen, zu denen auch die Firma zählt. Anknüpfungspunkt ist hier aber nicht der Kaufmann, sondern das von ihm verwendete Zeichen.
- 22 Das **Bankvertragsrecht** ist in weiten Teilen Bürgerliches Recht und damit kein *Sonderprivatrecht* (insbesondere Darlehen, § 488 BGB, Geschäftsbesorgung, § 675 BGB, Zahlungsdienste, § 675c ff. BGB). Das **Bankenaufsichtsrecht** (KWG) und das **Handelsbilanzrecht** (Drittes Buch des HGB) sind dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

¹⁰ Canaris, § 22 Rn. 11.

§ 2 Entwicklung des Handelsrechts

I. Wurzeln des Handelsrechts

Die Geschichte der gewohnheitsrechtlichen Regelungen des gewerblichen Handelsverkehrs unter Kaufleuten ließe sich bis zum Warenaustausch der Naturvölker zurückverfolgen. Der Beginn der Entwicklung modernen Handelsrechts lässt sich jedoch ungefähr auf die Zeit des 16. Jahrhunderts datieren. Nach der Renaissance hatte sich ein Händlerstand als bürgerliche Gesellschaftsschicht gebildet, dessen Handelsbräuche und Rechtsinstitute als Wurzeln des Handelsrechts angesehen werden können. Die ersten positiven Rechtsvorschriften handelsrechtlicher Natur wurden in den Stadt- und Marktrechten niedergelegt, zunächst in denen der Mitgliedsstädte der Hanse (bspw. *Lübecker Stadtrechte* von 1586). Aufgrund der territorialen und politischen Zersplitterung Deutschlands zur Zeit des Merkantilismus blieb die handelsrechtliche Ordnung jedoch uneinheitlich und fragmentarisch. Meist beschränkte sie sich auf die Regelung spezieller Gebiete des Handels, wie bspw. die *Nürnberger Banco- und Wechselordnung* von 1654. Der erste Schritt zu einer Vereinheitlichung des Handelsrechts erfolgte mit dem Erlass des *Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten* (ALR) von 1794, das bereits ein auf dem Kaufmannsbegriff aufbauendes Sonderrecht enthielt. Ferner wurde in den von Napoléon besetzten Gebieten Westdeutschlands der französische *Code de Commerce* von 1807 eingeführt, welcher größtenteils noch nach den Befreiungskriegen Gültigkeit besaß. Entgegen dem ALR knüpfte das französische Recht nicht an das subjektive Kriterium der Kaufmannseigenschaft an, sondern an das objektive Vorliegen eines „Handelsaktes“ (*acte de commerce*). In Deutschland setzte sich jedoch das auf dem Kaufmannsbegriff aufbauende subjektive System durch (siehe § 1 Rn. 8).

1

II. Das ADHGB

Als erster Akt gesamtdeutscher Handelsgesetzgebung gilt der Erlass der *Allgemeinen Deutschen Wechselordnung* in den Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes. Diese war zunächst von der Nationalversammlung der Frankfurter Paulskirche im Zuge der Revolution 1848 als Reichsgesetz verkündet worden. Nach dem Scheitern der Revolution wurde sie dann mangels einer zentralen Gesetzgebungskompetenz des Bundestages von den einzelnen Teilstaaten im Wege der Parallelgesetzgebung als allgemeines Recht bis 1850 eingeführt. Die Paulskirchenversammlung hatte darüber hinaus bereits den Entwurf eines *Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches* ausgearbeitet, der allerdings nicht von den deutschen Staaten aufgegriffen wurde. Stattdessen wurde 1857 eine Kommission zur Erarbeitung eines ADHGB eingesetzt. Der Vorschlag der Kommission wurde 1861 wieder als allgemeines Recht auf Empfehlung des Bundestages von den Teilstaaten eingeführt. Somit war erstmalig ein einheitliches deutsches Handelsrecht kodifiziert. Über die einheitliche Auslegung des Handelsrechts wachte das 1869 eingerichtete *Bundesoberhandelsgericht* (BOHG) in Leipzig (ab 1871 Reichsoberhandelsgericht), das ab 1879 im Reichsgericht aufging. Im Verlauf des Zusammenwachsens der deutschen Teilstaaten und der einhergehenden Vereinheitlichung des Rechtsgebietes wurde das ADHGB 1869 als Bundesgesetz des Norddeutschen Bundes eingeführt. Ab 1871 galt es als Reichsgesetz fort.

2

§ 2 Einführung

III. Das HGB

- 3 Im Zuge der Bemühungen um eine einheitliche deutsche Rechtsordnung trat am 1.1.1900 das BGB als umfassende Kodifikation des Bürgerlichen Rechts in Kraft. Schon zuvor war deutlich geworden, dass eine Reform des bis dahin gültigen ADHGB notwendig wurde, um dessen Regelungen mit dem neuen bürgerlichen Recht abzustimmen. Folglich trat ebenfalls am 1.1.1900 das *Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich* in Kraft, das diese Angleichungen vornahm.
- 4 Die weitere Entwicklung des Handelsrechts war vor allem von der Veränderung wirtschaftlicher Strukturen geprägt. So wurde angesichts der wachsenden Bedeutung des Wertpapierverkehrs das Aktienrecht 1937 aus dem HGB herausgelöst und in einem selbstständigen Gesetz geregelt. Eine Vielzahl von partiellen Änderungen des HGB wurde zwecks Umsetzung von Richtlinien (siehe Rn. 6f.) vorgenommen. Den vorläufigen Abschluss der Bemühungen um eine Reform des Handelsrechts stellt die Novellierung des HGB durch das Reformgesetz vom 22.6.1998¹ dar. Daneben kam es 1998 durch das Gesetz zur Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts² vom 25.6.1998 zu Änderungen in eben diesem Bereich.

IV. Das Handelsrechtsreformgesetz von 1998

Bülow/Artz, Neues Handelsrecht, JuS 1998, 680; *P. Bydlinski*, Zentrale Änderungen des HGB durch das Handelsrechtsreformgesetz, ZIP 1998, 1169; *Körber*, Änderungen im Handels- und Gesellschaftsrecht durch das Handelsrechtsreformgesetz, Jura 1998, 452; *Mönkemöller*, Der „Kleingewerbetreibende“ nach dem neuen Kaufmannsrecht, JuS 2002, 30; *v. Olshausen*, „Fragwürdige Redeweisen im Handelsreformgesetz“, JZ 1998, 717; *K. Schmidt*, Fünf Jahre „neues Handelsrecht“ – Verdienste, Schwächen und Grenzen des Handelsrechtsreformgesetzes von 1998, JZ 2003, 585; *Schulz*, Die Neuregelung des Kaufmannsbegriffs, JA 1998, 890.

- 5 Die Reform des Handelsgesetzbuchs von 1998 führte zu folgenden wichtigen Änderungen:

■ Die Neukonzeption des Kaufmannsbegriffs

Der Begriff des Kaufmanns ist nach wie vor der zentrale Anknüpfungspunkt des Handelsrechts. Allerdings wurde der in § 1 Abs. 2 HGB a. F. verankerte abschließende Katalog der Grundhandelsgewerbe, die ohne Rücksicht auf Art und Umfang die Kaufmannseigenschaft des Betreibers begründeten, aufgehoben. Die Katalogtatbestände sind durch einen **Generalatbestand** ersetzt worden. Nach § 1 Abs. 1 HGB ist nun jeder Kaufmann, der ein Handelsgewerbe betreibt, unabhängig vom konkreten Unternehmensgegenstand. Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen das gewerbliche Unternehmen keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Solche kleineren Gewerbetreibenden können den Kaufmannsstatus nach wie vor durch Eintragung in das Handelsregister erhalten.

Eine weitere Veränderung betrifft den Status des **Minderkaufmanns** gemäß § 4 HGB a. F., der dadurch gekennzeichnet war, dass er nur zu einer eingeschränkten Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften führte. Dieser Sonderstatus wurde im Zuge der Reform abgeschafft. Allerdings ist durch Sonderregelungen für einige nichtkaufmänn-

1 BGBl. I S. 2355.

2 BGBl. I S. 1588.

nische Kleingewerbetreibende auch weiterhin die Anwendbarkeit ausgewählter handelsrechtlicher Normkomplexe vorgesehen (vgl. die §§ 84 Abs. 4, 93 Abs. 3, 383 Abs. 2, 407 Abs. 3 S. 2, 453 Abs. 3 S. 2, 467 Abs. 3 S. 2 HGB).

■ Die Liberalisierung des Firmenrechts

Bei der Gründung einer Firma gewährt das Handelsrecht seit der Reform dem Unternehmer namensrechtliche Gestaltungsfreiheit. Ein Unternehmer muss demnach nicht mehr seinen eigenen Namen als Firma führen. Erforderlich ist nunmehr nur noch, dass der Firmenname hinreichend unterscheidungskräftig ist, sodass auch reine Phantasiebezeichnungen als Firmenname denkbar sind. Diese Gestaltungsfreiheit findet jedoch im firmenrechtlichen Irreführungsverbot ihre Grenzen (§ 18 Abs. 2 HGB). Darüber hinaus ist nunmehr ein Rechtsformzusatz zum Firmennamen auch für Einzelkaufleute und Personengesellschaften zulässig.

■ Änderungen im Recht der Personenhandelsgesellschaften

Die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft stehen als Gesellschaftsform nunmehr auch Kleinbetrieben und Vermögensverwaltungsgesellschaften offen, sofern sie als solche in das Handelsregister eingetragen werden.

■ Korrektur im Bereich des Handelsvertreterrechts

Hier reagierte der Gesetzgeber auf eine Entscheidung des BVerfG. Dieses hatte den § 90a Abs. 2 S. 2 HGB a. F. für verfassungswidrig erklärt, wonach der Handelsvertreter grundsätzlich keine Entschädigung für ein Wettbewerbsverbot bekommen sollte, sofern ihm aufgrund eigenen Verschuldens außerordentlich gekündigt worden war.³ Diese Regelung ist weggefallen. Beide Parteien können sich nun aber gemäß § 90a Abs. 3 HGB von der Wettbewerbsabrede lossagen, sofern sie den Handelsvertretervertrag wegen schuldhaften Verhaltens der anderen Partei außerordentlich gekündigt haben. Gemäß dem ebenfalls geänderten Art. 29a EGHGB gilt dies auch für Altfälle, über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

V. Der Einfluss des europäischen und internationalen Rechts auf das Handelsrecht

Der Gemeinsame Europäische Markt ruft auch auf dem Gebiet des Handelsrechts Angleichungsbedarf hervor. Dem ist bislang überwiegend durch **Richtlinien** Rechnung getragen worden, die jedoch weniger die für das Examen relevanten Bereiche betreffen. Als Richtlinien, die konkrete Änderungen des HGB veranlasst haben, sind insbesondere die Publizitäts-, die Bilanz- sowie die Handelsvertreterrichtlinie zu nennen. Die Publizitätsrichtlinie⁴ führte zur Einführung des § 15 Abs. 3 HGB. Die Bilanzrichtlinie⁵ mündete zusammen mit der ihr folgenden Konzernabschluss-⁶ sowie der Abschlussprüferrichtlinie⁷ in einem Bilanzrichtliniengesetz, das das Recht der Handelsbücher inhaltlich umgestaltete und systematisch vom vierten Abschnitt des ersten Buchs in das dritte Buch des HGB verschob. Darüber hinaus führte die 1989 umgesetzte Handelsvertreterrichtlinie⁸ zu einigen Veränderungen im Recht der Handelsvertreter, §§ 84 ff. HGB. Schließlich trat zum 1.1.2007 das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregis-

6

3 BVerfG NJW 1990, 1469; BVerfG Beschl. v. 07.02.90 1 BvR 26/84.

4 Vom 9.3.1968, 68/151/EWG, Abl. der EG Nr. L 65 v. 14.3.1968, S. 8.

5 Vom 25.7.1978, 78/660/EWG, Abl. der EG Nr. L 222 v. 14.8.1978, S. 11.

6 Vom 16.6.1983, 83/349/EWG, Abl. der EG Nr. L 193 v. 18.7.1983, S. 1.

7 Vom 10.4.1984, 84/253/EWG, Abl. der EG Nr. L 126 v. 12.5.1985, S. 20.

8 Vom 18.12.1986, 86/635/EWG, Abl. der EG Nr. L 382 v. 31.12.1986, S. 17.

§ 2 Einführung

ter sowie das Unternehmensregister in Kraft. Hiermit wurden die Publizitätsrichtlinie (RL 2003/58/EG) und die Transparenzrichtlinie (RL 2004/109/EG) umgesetzt.

- 7 In der Literatur werden darüber hinaus die Möglichkeiten und das Bedürfnis für ein Europäisches Handelsgesetzbuch diskutiert.⁹ In der Europäischen Legislative spielen solche Gedanken allerdings derzeit keine ernsthafte Rolle. Des Weiteren gelten in Teilbereichen **völkerrechtliche Verträge**, wie das UN-Kaufrecht für den grenzüberschreitenden Handelskauf oder die CMR (Convention relative au contrat de transport international des marchandises par route) für die grenzüberschreitende Güterbeförderung.

⁹ Ausführlich: *Magnus*, in: Festschrift für Drobnig, 1999, S. 57 ff.

§ 3 Charakteristika handelsrechtlicher Normen

Der Gesetzgeber hat ein Sonderprivatrecht für Kaufleute verfasst, um den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten im Rahmen kaufmännischer Betätigung Rechnung zu tragen. Diese Besonderheiten spiegeln sich in den gesetzlichen Regelungen wider: 1

I. Einfache und schnelle Abwicklung der Rechtsgeschäfte

Im Handelsverkehr besteht ein besonderes Bedürfnis nach einfacher, schneller und endgültiger Abwicklung der Rechtsgeschäfte. Um dieses Ziel zu erreichen, finden sich im Handelsrecht folgende Modifikationen des Bürgerlichen Rechts: 2

- Ein Käufer, der eine mangelhaft gelieferte Sache nicht unverzüglich rügt, verliert seine Gewährleistungsrechte, § 377 HGB (anders §§ 437 ff. BGB).
- Das Schweigen eines Kaufmanns auf ein Angebot kann unter bestimmten Umständen als Annahme gelten, § 362 HGB (anders §§ 145 ff. BGB). Ebenso führt das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben zu einer rechtsverbindlichen Anerkennung des Inhalts des Schreibens.
- Der Annahmeverzug des Käufers kann den Verkäufer zur Versteigerung berechtigen, §§ 373 ff. HGB (anders §§ 300 ff. BGB).
- Bürgschaft, Schuldanerkennnis und Schuldversprechen sind formlos wirksam, § 350 HGB (anders §§ 766, 780, 781 BGB).

II. Gesteigerter Verkehrs- und Vertrauensschutz

Das Handelsrecht gewährleistet ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit durch Publizitäts-erfordernisse und einen erweiterten Vertrauensschutz. Dies zeigt sich an folgenden handelsrechtlichen Normen: 3

- Der Publizitätsschutz des Handelsregisters gewährt Vertrauensschutz nach Maßgabe der §§ 5, 15 HGB.
- Nach § 366 HGB wird nicht nur der gute Glaube an das Eigentum, sondern auch der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis geschützt (anders §§ 932 ff. BGB).
- Der Umfang der Vertretungsmacht eines Prokuristen richtet sich nicht nach dem Inhalt der Bevollmächtigung, sondern ist in § 49 HGB gesetzlich festgelegt (anders §§ 164 ff. BGB).

III. Erweiterte Privatautonomie

Kaufleute verfügen über mehr Geschäftserfahrung als andere Teilnehmer am Rechtsverkehr. Die damit einhergehende geringere Schutzbedürftigkeit kommt insbesondere durch folgende Regelungen zum Ausdruck: 4

- Ausschluss der richterlichen Vertragsstrafenherabsetzung, § 348 HGB (anders § 343 BGB)
- Formlosigkeit der Bürgschaftserklärung, des Schuldversprechens und des Schuldanerkennnisses, § 350 HGB (anders § 766 BGB)
- Eingeschränkte Überprüfung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, § 310 Abs. 1 BGB.

§ 3 Einführung

IV. Entgeltlichkeit jeglicher Leistung

- 5 Leistungen im Handelsverkehr erfolgen in aller Regel nicht unentgeltlich. Dies hat folgende Konsequenzen:
- Bei einer Geschäftsbesorgung oder Dienstleistung wird auch ohne Vereinbarung eine Provision nach ortsüblichen Sätzen fällig, § 354 HGB (anders § 612 BGB).
 - Für Forderungen aus beidseitigen Handelsgeschäften können Fälligkeitszinsen verlangt werden, § 353 S. 1 HGB.

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Kapitel des Buches (**fette Zahlen**) sowie die Randnummern innerhalb der einzelnen Kapitel (magere Zahlen).

Beispiel: § 9 Rn. 10 = **9** 10

- Abgeleitete Firma **10** 5
- Abschlussvertreter **22** 5
- Abtretungsverbot **27** 16
- Aliudlieferung **35** 4, 8 ff., 26 f., 32 ff.
 - höherwertiges Aliud **35** 26 f., 32 ff.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen **27** 1 ff.
- Änderung im Gesellschafterbestand **12** 23, **14** 1 ff.
- Annahmeverzug **32** 1 ff.
- Anscheinsvollmacht **18** 5, **19** 8
- Arthandlungsvollmacht **20** 10
- Asset deal **14** 1
- Auftragsbestätigung **26** 12
- Außenvollmacht **19** 8, **20** 15
- Besondere Geschäftsbezeichnungen **10** 12
- Bestimmungskauf **33** 1 ff.
- Bote **18** 3
- Bürgschaft **27** 13
- Drittschadensliquidation **36** 14, **37** 11
- Duldungsvollmacht **18** 5, **19** 8
- Einfirmenvertreter **22** 6
- Einzelfirma **10** 5
- Erbenhaftung **17** 1 ff.
 - Haftungsausschluss **17** 9, 13, 16
 - Haftungsbeschränkung **17** 2
 - Rechtsfolgen **17** 8
- Erklärungstheorie **15** 2
- Fiktivkaufmann **7** 22 ff.
- Firma **10** 1 ff.
 - Abgrenzung zu Geschäftsbezeichnung **10** 12
 - Änderung **17** 11
 - Anmeldung **10** 3
 - Arten **10** 4 f.
 - Eintragung **10** 3
 - Fortführung bei Inhaberwechsel **12** 17 ff., **15** 15 ff., **17** 7
 - Funktion **10** 6 ff.
- Firmenbeständigkeit **12** 15 ff.
- Firmeneinheit **12** 8, 11
- Firmenfortführung **12** 11 ff., **15** 15 ff., **17** 7
- Firmenkern **10** 4
- Firmenmehrheit **12** 9
- Firmenmissbrauchsverfahren **13** 2
- Firmennamensrecht **11** 1 ff.
- Firmenöffentlichkeit **12** 1 ff.
- Firmenordnungsrecht **11** 1 ff., **12** 1 ff.
- Firmenunterscheidbarkeit **11** 3, **12** 12 ff.
- Firmenunterscheidungskraft **10** 6, **11** 3 f.
- Firmenwahrheit **12** 2 ff.
- Firmenzusatz **10** 4, **12** 13
- Firmierungsfreiheit **10** 10
- Fixhandelskauf **34** 1 ff.
 - absolutes Fixgeschäft **34** 2
 - Fälligkeitsbestimmung **34** 2
 - Rechtsfolgen **34** 3 f.
 - Voraussetzungen **34** 1 f.
- Formkaufmann **7** 28
- Formvorschriften **27** 13
- Frachtvertrag **37** 1 ff.
 - Abschluss **37** 2
 - Begrenzung **37** 8
 - Besitzpfandrecht **37** 6
 - Drittschadensliquidation **37** 11
 - Geschäftsbesorgungscharakter **37** 3
 - gutgläubiger Erwerb **37** 6
 - Haftung des Frachtführers **37** 7 ff.
 - Rechte und Pflichten des Frachtführers **37** 4 ff.
 - Rechtsstellung des Empfängers **37** 10
 - Sorgfaltsmaßstab **37** 7
 - Vertrag zugunsten Dritter **37** 10
 - vorzeitige Beendigung der Beförderung **37** 5
- Franchisenehmer **24** 6
- Gattungskauf **35** 8
- Gemischte Gesamtvertretung/-prokura **19** 31 f.
- Genehmigungsfiktion **35** 24

Stichwortverzeichnis

- Generalhandlungsvollmacht 20 7
Generalvollmacht 20 8
Gesamtprokura 19 29
Gesellschafterwechsel 12 23, 14 1 ff.
Gesellschaftsfirma 10 5
Gewerbe 6 1 ff.
– Abgrenzung zum freien Beruf 6 6 f.
– Betrieb eines Gewerbes 6 10 ff.
– Entgeltlichkeit 6 3
– Erlaubtheit und Einklagbarkeit 6 8
– Gewinnerzielungsabsicht 6 7
– planmäßig und auf Dauer angelegte Tätigkeit 6 4
– Selbstständigkeit 6 2
Goodwill 10 9, 14
Grundlagengeschäfte 19 14
Grundverhältnis 19 20
Gutgläubiger Erwerb
– Besitzpfandrechte 29 7 f., 37 6
– Einschränkung durch § 367 HGB 28 14
– Gegenstand 28 5, 29 2 f.
– Gutgläubigkeit 28 6, 9 f., 29 4
– Kaufmannseigenschaft 28 3
– Kondiktionsanspruch 28 8
– Konnexität 28 5
– Lastenfreiheit 28 13
– nach bürgerlichem Recht 28 2
– Nachforschungspflicht 28 9
– Normzweck 28 1, 29 1
– Verfügungsbefugnis 28 6
– Vertretungsmacht 28 7
Haftungskontinuität 15 4
Handeln im fremden Namen 18 4
Handelsbrauch 1 17, 26 1 ff., 5
Handelsgeschäft 25 1 ff.
– Arten von Handelsgeschäften 25 8 f.
– Geschäftsbegriff 25 3
– Handelsgewerbe 25 5
– Kaufmannseigenschaft 25 4
– Leistungsinhalt 27 9
– Verbrauchervertrag 27 5
Handelskauf 31 1 ff.
– Bürgerliches Recht 32 2
– Gattungskauf 35 8
– Haftungsmaßstab 32 3
– Hinterlegung 32 2 ff.
– hinterlegungsfähiger Gegenstand 32 2
– Hinterlegungsort 32 3
– Kosten 32 3
– Stückkauf 35 10
Handelsmakler 23 1 ff.
– Abgrenzung 23 6
– Pflichten des Handelsmaklers 23 9
– Provisionsanspruch 23 10
– Rechte des Handelsmaklers 23 12
Handelsrecht 1 1 ff.
– Charakteristika 3 1 ff.
– Einfluss des Europarechts 2 6
– Gegenstand 1 1 ff.
– Geschichte 2 1 ff.
– prozessuale Besonderheiten 4 1 ff.
– Rechtsquellen 1 14
– Sonderrecht 1 8 ff.
Handelsrechtsreform 2 5, 10 10
Handelsregister 8 1 ff.
– Beweisfunktion 8 4
– deklaratorische Wirkung 8 10
– eintragungsfähige Tatsache 8 7 ff.
– eintragungspflichtige Tatsache 8 7 ff.
– konstitutive Wirkung 8 12
– Kontrollfunktion 8 3
– negative Publizität 9 2 ff.
– positive Publizität 9 25 ff.
– Publizitätsfunktion 8 2
– Rechtsfolgen des § 15 Abs. 9 21
– Rechtsfolgen des § 15 Abs. 1 HGB 9 14 ff.
– Rechtsfolgen des § 15 Abs. 3 HGB 9 38
– Rechtsscheinhaftung 9 22 ff.
– Registerinhalt 8 6 ff.
– Registerverfahren 8 13
– Rosinentheorie 9 16
– Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 9 19 f., 26 ff.
– Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 HGB 9 4 ff.
– Veranlasserprinzip 9 35 ff.
Handelsvertreter 23 6
– Abschlussvertreter 22 5
– Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB 22 11
– Höhe der Provision 22 10
Handlungsvollmacht 20 1 ff.
– Arten 20 7 ff.
– Erlöschen 20 20
– Erteilung 20 3 ff.
– gesetzliche Beschränkungen 20 13

Stichwortverzeichnis

– rechtsgeschäftliche Beschränkungen
20 14 ff.

– Umfang 20 12

Hinterlegung 32 2 ff.

Hinweisfunktion 10 7

Immaterialgüterrecht 10 14

Inhaberwechsel beim kaufmännischen Unternehmen 14 1 ff.

– Altgläubiger 15 30 ff., 16 17

– Dogmatik der §§ 25 ff. HGB 15 1 f.

– Erwerbsgeschäft 15 12

– Geschäftsfortführung 15 13

– gesetzlicher Schuldbeitritt 15 20

– Haftungsausschluss 15 25 ff., 16 16

– Haftungsbegrenzung 15 27 ff., 16 15,
17 2

– Haftungserwartungen des Rechtsverkehrs 16 4

– Haftungsumfang 15 21 ff.

– Haftungsvoraussetzungen nach § 25
HGB 15 7 ff.

– Haftungsvoraussetzungen nach § 27
HGB 17 4 ff.

– Kontinuität des Unternehmens 15 4, 6

– nicht kaufmännischer Betrieb 15 8

– Schuldnerschutz 15 31 ff.

– Unternehmensträger 14 7 ff.

– Vermutungswirkung gemäß § 25
Ab 15 44

– vorübergehende Stilllegung 15 9

– Weiterhaftung des Veräußerers 15 24

Innenverhältnis 19 5, 20 f.

Innenvollmacht 19 8, 20 13

Irreführungsgefahr 12 13

Irreführungsverbot 10 10, 12 2, 13, 19

Istkaufmann 7 2 ff.

– Betrieb eines Handelsgewerbes 7 3 ff.

– Beweislast 7 5 f.

Kannkaufmann 7 7 f.

– Abgrenzung zu § 5 HGB 7 13 ff.

– Rechtsstellung bei Nichteintragung 7 15

– Verhältnis zu § 105 Ab 7 12

– Wahlrecht 7 9 ff.

Kaufmann

– Betreiben eines Handelsgewerbes 7 1 ff.

– Einzelkaufmann 16 5

– Formkaufmann 7 23

– Land- oder Forstwirtschaft 7 17

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben
26 11 ff.

– Auftragsbestätigung 26 12

– deklaratorisches Bestätigungsschreiben 26 21

– Genehmigungsfähigkeit 26 16 ff.

– Kaufmannseigenschaft 26 14 f.

– konstitutives Bestätigungsschreiben 26 21

– Rechtsfolgen 26 21

– Voraussetzungen 26 13

Kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht
30 1 ff.

– Ausschluss 30 9

– Befriedigungsrecht 30 11

– Besitz 30 7 f.

– Eigentum 30 6

– Gegenstände 30 5

– Handelsgeschäft 30 3

– Kaufmannseigenschaft 30 2

– Leistungsverweigerungsrecht 30 10

– Rechtsfolgen 30 10, 12

– Recht zum Besitz 30 16

– Sicherungsmittel 30 1

– Übertragung 30 17

– Untergang 30 18

– Voraussetzungen 30 2 ff.

Kennzeichnungseignung 11 2

Kennzeichnungsfunktion 10 6

Kollusion 19 22

Kommissionsagent 24 5

Kommissionsgeschäft 36 1 ff.

– Abgrenzung zum Handelsmakler 36 4

– Abgrenzung zum Handelsvertreter 36 4

– Aufwendersatzanspruch 36 19

– Ausführungsgeschäft 36 1

– Ausführungs- und Interessenwahrungspflicht 36 24 ff.

– Befriedigungsrecht 36 22

– Benennungspflicht 36 28

– Drittschadensliquidation 36 14

– Durchgangseigentum 36 11

– Einkaufskommission 36 2, 11

– Herausgabepflicht 36 25

– Kommissionär 36 2 ff.

– Kommittent 36 5

– Nachrichtspflicht 36 27

– Provisionsanspruch 36 18

– Rechenschaftspflicht 36 25

Stichwortverzeichnis

- Schutz des Kommittenten gemäß § 392 Abs. 36 24 ff.
- Selbsteintrittsrecht 36 23
- Sicherungsrechte 36 20
- Surrogat der Forderung 36 29
- Verkaufskommission 36 2, 11
- Konnexität der Forderungen 36 21
- Kontokorrent 27 24 ff.
 - Geschäftsverbindung 27 28
 - Kontokorrentabrede 27 29
 - Novation 27 34
 - Periodenkontokorrent 27 29
 - Pfändung 27 31, 37 f.
 - Rechtsfolgen 27 30 ff.
 - Reihenfolge der Forderungen 27 33
 - Saldofeststellung 27 34
 - Schuldanerkenntnis 27 34
 - Selbstständigkeit der Forderungen 27 31
 - Staffeldkontokorrent 27 29
 - uneigentliches Kontokorrent 27 27
 - Verrechnung 27 31
 - Zinsen 27 27
- Lagergeschäft 37 16 ff.
- Leerübertragung 12 6
- Mangel 35 4 ff.
 - Falschlieferung 35 31
 - Rechtsmangel 35 4
 - Unerheblichkeit des Mangels 35 6
- Marken 10 13
- Mischfirma/-bezeichnung 10 4, 11 6
- Mischrecht 10 14
- Nachhaftungsbegrenzung 15 27 ff.
- Namensänderung 12 16
- Namensfunktion 11 2
- Namensrechtliche Anforderungen 11 2 ff.
- Negative Publizität 9 2 ff.
- Offenkundigkeitsprinzip 18 4, 36 33
- Originäre Firma 10 5
- Personalfirma 10 5, 10, 11 5 f., 12 13
- Personenhandelsgesellschaft 16 7 ff.
 - Gesellschafter 16 11, 15
 - Gründung 16 7
 - Haftung 16 13
- Pflichten des Handelsvertreters 22 8 ff.
 - Provisionsanspruch 22 10
 - selbstständig Gewerbetreibender 22 3 f.
 - sonstige Ansprüche des Handelsvertreters 22 13
 - Ursächlichkeit 22 10
 - Vermittlungsvertreter 22 5
 - Wettbewerbsverbot 22 9
- Phantasiefirma 10 4, 8, 10, 14, 11 5 f.
- Positive Publizität 9 25 ff.
- Prioritätsprinzip 12 13
- Prokura
 - Bindung an die Mitwirkung Dritter 19 28 ff.
 - Eintragungspflichtigkeit 19 10
 - Erlöschen 19 34
 - Erteilung 19 2 ff.
 - fehlerhafte Erteilung 19 11
 - gesetzliche Begrenzungen 19 15 ff.
 - Missbrauch 19 20 ff.
 - rechtsgeschäftliche Begrenzungen 19 18 f.
 - Umfang 19 12
 - Widerruflichkeit 19 36
- Quantitätsabweichung 35 7, 13
 - Zuviellieferung 35 7
 - Zuweniglieferung 35 11
- Rechtliches Dürfen 19 20
- Rechtliches Können 19 20
- Rechtsformzusatz/-hinweis 10 1, 7, 11 6, 8, 12 5, 19
- Rechtsschutz gegen unzulässigen Firmengebrauch 13 1 ff.
- Rosinentheorie 9 16
- Rügeobliegenheit 35 1 ff.
 - Abdingbarkeit 35 1
 - Ablieferung 35 3
 - Arglist 35 30
 - Aufbewahrungspflicht 35 28
 - beiderseitiger Handelskauf 35 2
 - deliktische Ansprüche 35 35
 - Form 35 18
 - Frist 35 16 f.
 - Inhalt 35 18
 - Leasing 35 21
 - Lieferung 35 3
 - Modalitäten 35 12 ff.
 - Nachschieben von Begründungen 35 18
 - Notverkauf 35 28
 - Obliegenheit 35 1

Stichwortverzeichnis

- Rechtsfolgen 35 24 ff.
- Rechtsnatur 35 3, 24 ff.
- Regelungszweck 35 18
- Rückforderungsrecht bei höherwertigem aliud 35 32 f.
- Streckengeschäft 35 21 ff.
- Untersuchung 35 12
- Verlust 35 19
- Verzögerung 35 19
- Zwischenhändler 35 21

Sachfirma 10 2, 10, 14, 11 4 ff., 8

Scheinkaufmann 7 34 ff.

- Gutgläubigkeit des Dritten 7 42
- kausale Vertrauensbetätigung 7 43
- Rechtsfolgen 7 44 ff.
- Rechtsscheinsetzung 7 37 ff.
- Zurechenbarkeit des Rechtsscheins 7 40

Schuldanerkenntnis und -versprechen 27 13, 34 f.

Schweigen im Handelsverkehr 26 6 ff., 11 ff., 23 ff.

- Anfechtbarkeit 26 23 ff.
- Fiktion einer Willenserklärung 26 7
- Rechtsfolgen des § 362 HGB 26 9
- Rechtsscheinhaftung 26 7
- Voraussetzungen des § 362 HGB 26 8
- Zugang 26 6

Selbsthilfeverkauf 32 4 ff.

- Deckungsverkauf 32 9
- Erfüllungswirkung 32 8
- nicht ordnungsgemäßer Selbsthilfeverkauf 32 8 ff.
- öffentliche Versteigerung 32 6
- ordnungsgemäßer Selbsthilfeverkauf 32 5 ff.

Share deal 14 1

Sorgfaltsmaßstab 27 10

Speditionsvertrag 37 12 ff.

- Begriff 37 12 ff.
 - Geschäftsbesorgung 37 13
 - Rechte und Pflichten des Spediteurs 37 15
 - Vertragsschluss 37 12 f.
 - Werkvertragsrecht 37 13
- Spezialhandlungsvollmacht 20 11

Transportgeschäfte 37 1 ff.

Unechte Gesamtvertretung/-prokura 19 31

Unterlassungsanspruch 13 3

Unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft 18 4

Unverzüglichkeitsgebot 15 26

Veranlasserprinzip 9 35 ff.

Vermittlungsvertreter 22 5

Vertragshändler 24 1 ff.

- Abgrenzung 24 1
- Handelsvertreterrecht 24 2 f.
- Rechte und Pflichten des Vertragshändlers 24 4

Vertragsstrafeversprechen 15 23, 27 12

Vertretungsmacht 18 5

Warnfunktion 10 7

Werbefunktion 10 9

Wesentlichkeitsschwelle 12 3

Zinsbestimmung 27 11

Zivilmakler 23 7

Zweigniederlassung 12 11